

novus

ENERGIE

Gegen die Gaskrise
gewappnet?

BGH stärkt Fernwärme-
versorgern den Rücken

Energielieferanten unter
Druck – Prozesswelle droht



Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Gaskrise, die sich zunehmend zur Energiekrise auswächst, hat das Land fest im Griff. Insbesondere die Energiebranche, aber auch energieintensive Unternehmen blicken mit Sorge auf den kommenden Winter. Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Regelungen verabschiedet, die sicherstellen sollen, dass die Versorgung aufrechterhalten werden kann und die finanziellen Lasten angemessen verteilt werden. Was konkret geregelt wurde und welche Auswirkungen daraus zu erwarten sind, erläutern wir Ihnen in der vorliegenden Ausgabe des novus Energie.

Neuigkeiten gibt es auch in der Fernwärme. Der BGH hat in zwei aktuellen Entscheidungen das Recht des Fernwärmeversorgers bestätigt, Preisänderungsklauseln auch einseitig anzupassen, obwohl das in der AVBFernwärmeV gerade erst verboten worden war. Ein aktueller Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur Änderung der AVBFernwärmeV soll jetzt Klarheit schaffen, wird aber auf Kritik aus der Branche stoßen.

Wir wünschen viel Vergnügen bei der Lektüre und bleiben Sie gesund!

Christoph Germer
Rechtsanwalt und Counsel bei
Ebner Stolz in Hamburg



■ IM FOKUS

Gegen die Gaskrise gewappnet?	4
-------------------------------	---

■ RECHTSBERATUNG

BGH stärkt Fernwärmeversorgern den Rücken	6
Verschärfungen für Fernwärmeversorger in Aussicht	7
Energielieferanten unter Druck – Prozesswelle droht	8
Weitergabe der Absenkung der EEG-Umlage – Preissenkungen künftig einfacher	9
Bundesrat verabschiedet Osterpaket – PV-Dachanlagen werden attraktiver	10
Nationaler Emissionshandel – Doppelbilanzierungsverordnung steht noch immer aus	11



Gegen die Gaskrise gewappnet?

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine steht insbesondere die Energiewirtschaft vollständig im Bann der Gaskrise, die sich immer mehr ausweitet. Der Gesetzgeber hat unmittelbar vor der parlamentarischen Sommerpause rechtliche Regelungen neu geschaffen und bestehende geändert, die es ermöglichen sollen, die Gasversorgung für Unternehmen und Verbraucher aufrechtzuerhalten und die wirtschaftlichen Lasten daraus auf möglichst viele Schultern zu verteilen.

Speicherumlage

Zur Sicherung der Gasversorgung wurde eine Verpflichtung zur zwangsweisen Einspeicherung von Erdgas beschlossen. Bereits Ende April 2022 wurde mit § 35e EnWG die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Kosten insbesondere für die Einspeicherung, die dem Marktgebietsverantwortlichen entstehen, auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt werden. Die Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 7) hat am 30.05.2022 ein Verfahren zur Genehmigung der Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG eingeleitet. Mit dem Verfahren sollen die Parameter bestimmt werden, die für die Berechnung der Umlage relevant sind. Der

Marktgebietsverantwortliche, die Trading Hub Europe GmbH, hat ein Konzept erarbeitet, das Grundlage für das Verfahren ist. Die Umlage soll ab Oktober 2022 durch den Marktgebietsverantwortlichen bei den Bilanzkreisverantwortlichen erhoben werden, die berechtigt sein sollen, diese Umlage an ihre Kunden weiterzureichen. Die Bundesnetzagentur hat ein Konsultationsverfahren eingeleitet, mit dem die Details der Umlageerhebung geregelt werden sollen.

Weitergabe von Mehrkosten an Kunden

Ende Mai 2022 hat der Gesetzgeber das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) überarbeitet und in diesem Zuge einen neuen § 24 in das Gesetz eingefügt. Diese Vorschrift gibt

Gaslieferanten auf allen Lieferebenen das Recht, Mehrkosten, die durch den Anstieg der Importpreise entstehen, an ihre Kunden weiterzugeben. Voraussetzung ist, dass die Bundesnetzagentur nach Ausrufung der Alarmstufe oder gar der Notfallstufe gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 (SoS-Verordnung) zusätzlich eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmenge nach Deutschland festgestellt hat.

Hinweis: Die Alarmstufe gemäß SoS-Verordnung ist bereits veröffentlicht; eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmenge nach Deutschland ist allerdings noch nicht festgestellt, so dass § 24 EnSiG derzeit noch nicht anwendbar ist.

Preisanpassungen dürfen nur auf ein angemessenes Niveau erfolgen. Das soll dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Preisanpassung die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Reduzierung der Importmengen entstehen. Der Kunde muss „rechtzeitig“ über die Preisanpassung informiert werden und er hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, das unverzüglich nach Zugang der Preisanpassungsmitteilung ausgeübt werden muss. Sofern der betroffene Kunde Letztverbraucher ist, gilt § 41 Abs. 5 EnWG mit der Maßgabe, dass die Ankündigungsfrist für alle Letztverbraucher von einem Monat bzw. zwei Wochen auf eine Woche verkürzt wird.

Umlageverfahren statt Preisanpassungsrecht

Mit Artikel 3 des Gesetzes vom 08.07.2022 (Ersatzkraftwerkbereithaltungsgesetz, BGBl. I 2022, S. 1054) hat der Gesetzgeber das EnSiG um weitere Instrumente ergänzt. Mit § 26 EnSiG wird die Bundesregierung ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der an Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 EnSiG ein Umlageverfahren eingeführt wird, mit dem die Mehrkosten in der Lieferkette weitergereicht werden.

Der Vorteil dieses Umlagemechanismus gegenüber dem Preisanpassungsmechanismus in § 24 EnSiG liegt darin, dass mit dem Umlagemechanismus eine breitere, zufallsfreiere Verteilung der Mehrkosten erreicht werden kann. Mittlerweile liegt der Entwurf einer Verordnung nach § 26 EnSiG vor. Danach soll die Umlage eingeführt und ab Oktober 2022 durch den Marktgebietsverantwortlichen von den Bilanzkreisverantwortlichen erhoben werden. Zur Höhe der Umlage ist noch nichts Belastbares bekannt. Im Verordnungsentwurf ist von 1,5 bis 5 Cent/kWh die Rede. Die konkrete Höhe der Umlage soll bis zum 15.08.2022 veröffentlicht werden.

Hinweis: Bislang ist nicht vorgesehen, dass Lieferanten außerhalb der Mechanismen der GasGVV und der Preisanpassungsregelungen in Lieferverträgen zur Weitergabe der Umlage an die Letztverbraucher berechtigt werden. Durch die zu beachtenden Fristen entstehen weitere Liquiditätsrisiken für Gaslieferanten.

Leistungsverweigerungsrechte für Energieversorgungsunternehmen nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur

Mit einem ebenfalls neu eingefügten § 27 EnSiG wird Energieversorgungsunternehmen verboten, in Erdgaslieferverträgen vertragliche oder gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen, die mit dem Ausfall oder der Reduzierung von Gaslieferungen begründet werden, solange nicht eine entsprechende Genehmigung der Bundesnetzagentur vorliegt. Ziel dieser Regelung ist es, den Gasmarkt möglichst lange aufrecht zu erhalten. Die Genehmigung der Bundesnetzagentur ist nicht mehr erforderlich, wenn das entsprechende Energieversorgungsunternehmen nachweist, dass eine Ersatzbeschaffung unabhängig von den Kosten unmöglich ist oder der Handel mit Gas für das deutsche Marktgebiet an der Energiebörse EEX ausgesetzt ist.

Hinweis: Die Regelung ist anwendbar, solange die Alarmstufe oder die Notfallstufe gemäß SoS-Verordnung besteht. Damit ist die Regelung jetzt bereits anwendbar.

Preisanpassungsrecht auch für die Fernwärme

Mit Verordnung vom 13.07.2022 (BGBl. I 2022, S. 1134) werden Wärmelieferanten berechtigt, gestiegene Gaskosten an die Wärmekunden weiterzugeben, wenn die Kostensteigerung auf § 24 EnSiG, also auf Mehrkosten infolge Gasimporten, beruht und im Wärmeliefervertrag eine Regelung zur Preisanpassung bei Kostensteigerung vorgesehen ist. Macht der Wärmelieferant davon Gebrauch, kann der Kunde den Vertrag außerordentlich kündigen.

Hinweis: Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde die Regelung kritisiert. Sie laufe leer, weil sich die Preisanpassung in Wärmelieferverträgen regelmäßig mit Preisklauseln vollzieht, die an Indizes geknüpft sind und keine Anbindung der Preise an die tatsächlichen Kosten der Wärmelieferung vorsehen. Darüber hinaus führe das Kündigungsrecht des Kunden nur dazu, dass mit weiterer Wärmeabnahme ein neuer Vertrag zu den Preisen zustande kommt, die für „gleichartige Versorgungsverhältnisse“ gelten und Streit darüber entstehen würde, welche das sind.

BGH stärkt Fernwärmeversorgern den Rücken

Im Oktober 2021 wurde die AVBFernwärmeV geändert. Seither verbietet § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV Fernwärmeversorgern, Preisanpassungsklauseln einseitig zu ändern. Mit Urteilen vom 26.01.2022 (Az. VIII ZR 175/19) und vom 06.04.2022 (Az. VIII ZR 295/20) hat der BGH entschieden, dass Fernwärmeversorger ungeachtet der Änderung der AVBFernwärmeV berechtigt sein können, ihre Preisanpassungsklauseln durch öffentliche Bekanntgabe einseitig zu ändern.

Änderung der AVBFernwärmeV

Mit Verordnung vom 28.09.2021 hat das Bundeswirtschaftsministerium nach Vorschlag des Bundesrates eine Regelung in § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV eingefügt, die es Wärmeversorgern untersagt, eine Preisänderungsklausel einseitig durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern.

Diese Regelung hat erhebliche Verunsicherung in der Fernwärmebranche verursacht. Der Bundesrat hat sich ausweislich der Begründung zum Änderungsvorschlag auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2017 (Urteil vom 19.07.2017, Az. VIII ZR 268/15) berufen. Der Bundesrat meinte, dass auch der BGH ein einseitiges Änderungsrecht ablehnt (BR-Drs. 310/21, S. 19).

Der BGH positioniert sich

Mit den beiden oben genannten Urteilen hat der BGH nun entschieden, dass Fernwärmeversorger jedenfalls nach der alten Rechtslage und u. U. auch nach der neuen Rechtslage berechtigt und sogar verpflichtet sind, ihre Preisanpassungsklauseln einseitig zu ändern, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Dreh- und Angelpunkt der Begründung beider Entscheidungen ist die Verpflichtung des Fernwärmeversorgers, seine Preisanpassungsklauseln gemäß den Vorgaben von § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV zu gestalten. Danach müssen Preisanpassungsklauseln sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Entsprechen Preisklauseln nicht mehr diesen Vorgaben, weil sich beispielsweise die maßgeblichen Kostenfaktoren der Fernwärmeversorgung geändert haben, muss – so der BGH – der Fernwärmeversorger die Möglichkeit haben, seine Preisanpassungsklausel den geänderten Bedingungen anzupassen.

In den beiden Entscheidungen definiert nun der BGH im Weiteren die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit der Fernwärmeversorger berechtigt und sogar verpflichtet ist, seine Klauseln einseitig zu ändern. Danach muss die bisher verwendete Preisänderungsklausel nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV unwirksam geworden sein. Das kann dadurch geschehen, dass die Klausel aufgrund geänderter Verhältnisse nicht länger eine kosten- und marktorientierte Preisbemessung gewährleistet. Das kann aber auch der Fall sein, wenn die verwendete Klausel (ggf. unerkannt) bereits bei Vertragsabschluss nicht den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV genügte.

Der Versorger soll hingegen nicht berechtigt sein, eine wirksame Preisänderungsklausel einseitig durch eine andere Preisänderungsklausel zu ersetzen, ohne dass dies gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV erforderlich wäre.

Weiterhin stellt der BGH klar, dass die Änderung der AVBFernwärmeV auf einem Fehlverständnis des BGH-Urteils vom 19.07.2017 fußt. Da der Verbraucher vor „benachteiligenden“ einseitigen Änderungen geschützt werden sollte, verbiete die geänderte Verordnung nicht, einseitige Änderungen an der Preisanpassungsklausel vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die Klausel den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV genügt.

Hinweis: Gemäß diesen beiden Entscheidungen des BGH bleiben Fernwärmeversorger berechtigt, ihre Preisanpassungsklauseln einseitig zu ändern, wenn geänderte Verhältnisse dies erfordern. Die zunehmende Dekarbonisierung von Wärmenetzen wird dazu führen, dass fossile Energien als Energieträger zur Wärmeerzeugung zugunsten nachhaltigerer Energieträger zurückgedrängt werden. Ändert sich der Erzeugungsmix, kann der Fernwärmeversorger seine Preisanpassungsklauseln an die geänderten Verhältnisse anpassen.

Verschärfungen für Fernwärmeversorger in Aussicht

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (BGBl. I 2022, S. 1214) hat der Gesetzgeber die Fernwärme in die besondere kartellrechtliche Preiskontrolle des § 29 GWB einbezogen. Ausweislich der Gesetzesbegründung rechnet der Gesetzgeber damit, dass die zuständigen Landeskartellbehörden von den neuen Möglichkeiten auch regen Gebrauch machen. Zudem hat das Wirtschaftsministerium am 25.07.2022 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV vorgelegt. Der Entwurf enthält nichts, worüber Fernwärmeversorger erfreut sein könnten.

§ 29 GWB verbietet es marktbeherrschenden Unternehmen der Energiewirtschaft (Strom, Gas), ihre Position auszunutzen und Entgelte zu fordern, die ungünstiger sind als die anderer Versorgungsunternehmen. Ein Missbrauch liegt nicht vor, wenn das betroffene Unternehmen nachweist, dass die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sind. Es ist auch verboten, Entgelte zu fordern, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten, wobei nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auch in einem wettbewerblichen Umfeld einstellen würden.

Fernwärmeversorger unterliegen bereits jetzt der Missbrauchskontrolle nach § 19 GWB. Im Gegensatz dazu sieht § 29 GWB vor, dass das Unternehmen die volle Beweislast für die sachliche Rechtfertigung trägt. Anders als § 19 GWB lässt § 29 GWB auch eine kostenbasierte Entgeltkontrolle zu.

Der Gesetzgeber verspricht sich von der bis Ende 2027 befristeten Verschärfung der Missbrauchsaufsicht Erkenntnisse über den künftigen Umgang mit dem Wärmesektor. Insbesondere müsse, so die Begründung, geklärt werden, ob ein kartellrechtlicher oder regulierungsrechtlicher Umgang mit dem Wärmesektor vorzugswürdig ist. Ebenfalls aus der Begründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit einer steigenden Zahl der Missbrauchsverfahren durch die Landeskartellbehörden rechnet.

Hinweis: Diese Neuregelung bringt besondere Herausforderungen für Fernwärmeversorger mit sich. In Zeiten steigender Energiepreise und der anstehenden Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sehen sich Fernwärmeversorger jetzt auch noch dem Generalverdacht überhöhter Preise ausgesetzt. Mehr denn je müssen Fernwärmeversorger bei Investitionsentscheidungen im Auge behalten, welche Auswirkungen sich auf die Preise ergeben und ob die Investitionen auch in einem wettbewerblichen Marktumfeld gerechtfertigt wären.

Mit dem am 25.07.2022 vorgelegten Entwurf soll die AVBFernwärmeV an die seit 1980 stattgefundene Weiterentwicklung in der Fernwärmeversorgung angepasst werden. Die Veröffentlichungspflichten der Versorgungsunternehmen sollen erneut ausgeweitet werden. Fernwärmeversorger sollen ihre Preisänderungsklauseln nur noch bei einem Wechsel des Energieträgers einseitig anpassen dürfen. Diese Regelung greift u. E. zu kurz, weil auch andere Umstände denkbar sind, die eine Anpassung der Klausel erforderlich machen. Zu denken ist hier an die Zusammenlegung von Netzen, die Änderung der Zusammensetzung der Energieträger, die Änderung der Preise von Energieträgern, wie z. B. die Neueinführung von

Umlagen auf den Gasverbrauch, und vieles mehr. Der Ordnungsgeber sollte sich an den Entscheidungen des BGH (siehe vorgehend S. 5) orientieren.

Bei der Laufzeit und den Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug soll zwischen Kunden, die Verbraucher sind, und anderen Kunden unterschieden werden. Das ist u. E. unpraktikabel und willkürlich. Gemäß der Rechtsprechung des BGH sind Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) als Verbraucher zu behandeln, wenn nur ein Verbraucher Mitglied der WEG ist. Das wird in der Regel der Fall sein und führt dazu, dass nahezu jede WEG als Verbraucher zu behandeln sein wird. Große WEG als Eigentümer auch großer Mehrfamilienhäuser sind aber nicht schützenswerter als andere Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, die in anderen Rechtsformen organisiert sind. Im Übrigen weiß der Wärmeversorger im Einzelfall nicht, ob die WEG als Verbraucher anzusehen ist oder nicht.

Wenn der Kunde die Wärme an Mieter weiterleitet, soll die Versorgung wegen Zahlungsverzugs nur eingestellt werden dürfen, wenn der Versorger den Mietern „einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme“ ermöglicht. Der Entwurf lässt allerdings bislang offen, wie der Fernwärmeversorger die Mieter kontaktieren und wie eine solche Regelung konkret aussehen soll. Auch bleibt unklar, welche Rechte Mietern daraus erwachsen. Der Entwurf lässt zudem offen, was geschehen soll, wenn einzelne Mieter bereit sind, einen Schuldbeitritt zu erklären und andere nicht.

Hinweis: Es bleibt zu hoffen, dass der Verordnungsentwurf im Rahmen der Verbändebeteiligung an den genannten Stellen deutlich geändert wird.



Energielieferanten unter Druck – Prozesswelle droht

Im Spätherbst und Winter 2021 verabschiedeten sich eine Reihe von Strom- und Gaslieferanten zumindest zeitweise vom Markt. Manche stellten die Lieferungen an ihre Kunden ein und sind heute wieder tätig, andere stellten Insolvenzanträge und beendeten ihre Geschäftstätigkeit ganz. Leidtragende waren nicht nur die Kunden, sondern auch die Grundversorger, die in einer Phase rasant steigender Preise mit enormen Kundenzuwächsen zu kämpfen hatten. Die meisten der betroffenen Grundversorger haben für die Neukunden einen gesonderten Preis eingeführt. Das will der Gesetzgeber jetzt verbieten. Zudem werden von verschiedener Seite Gerichte bemüht.

Vor allem Verbraucherschützer und Rechtsdienstleister versuchen sich zu positionieren, um frühzeitig Ansprüche von Kunden zu bündeln und geltend zu machen. Daneben setzen aber auch Wettbewerber ihre Interessen durch. Wer befürchten muss, von (gebündelten) Ansprüchen einer Vielzahl von Kunden oder gar einer Musterfeststellungsklage betroffen zu sein, sollte sich rechtzeitig vorbereiten.

Verbraucherzentrale bisher vor Gericht erfolglos

Bislang sind Verbraucherschützer vor Gericht noch nicht erfolgreich gewesen. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat in drei Fällen erfolglos versucht, Grundversorgern durch einstweilige Verfügungen untersagen zu lassen und für Neukunden einen gesonderten allgemeinen Preis für die Grund- und Ersatzversorgung einzuführen. Mit Beschluss vom 02.03.2022 (Az. 6 W 10/22) hat das OLG Köln entschieden, dass Grundversorger berechtigt sind, Neukunden in der Grundversorgung zu höheren Preisen zu beliefern. Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 01.04.2022 (Az. 5 W 2/22 Kart) ebenfalls klargestellt, dass gespaltene Preise in der Grundversorgung zulässig sind. Weder das deutsche Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) noch die einschlägigen EU-Richtlinien stünden dem entgegen.

Rechtsdienstleister treten auf den Plan

Rechtsdienstleister positionieren sich bereits und bieten betroffenen Verbrauchern ihre Dienste an. Sie beabsichtigen, Schadenersatzansprüche gesammelt gegen Lieferanten

geltend zu machen. Derzeit richtet sich das Augenmerk auf die Lieferanten, die die Belieferung ihrer Kunden eingestellt haben. Aber auch Grundversorger können von gebündelten Ansprüchen betroffen sein.

Musterfeststellungsklagen sind in Vorbereitung

Einen etwas anderen Weg beschreitet die Verbraucherzentrale Hessen. Sie bereitet eine Musterfeststellungsklage gegen einen Lieferanten vor, der die Belieferung seiner Kunden eingestellt und Verträge mit Verbrauchern beendet hat. Die Verbraucherzentrale hat Verbraucher aufgerufen, sich zu registrieren. Falls die Verbraucherzentrale eine ausreichende Anzahl von Verbrauchern hinter sich versammeln kann und eine Musterfeststellungsklage erhebt, können sich weitere Verbraucher durch Eintrag in das Klageregister an einem solchen Musterfeststellungsverfahren beteiligen.

Auch Grundversorger sind im Visier der Verbraucherschützer. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat einen Aufruf und eine Umfrage gestartet, um zu ermitteln, ob er auch gegen Grundversorger eine Musterfeststellungsklage erheben kann.

Wettbewerber vor Gericht teilweise erfolgreich

Ein Wettbewerber eines Grundversorgers war mit seinem gerichtlichen Vorgehen gegen die Preisspaltung in der Grundversorgung bereits erfolgreich. Während die Landgerichte in Berlin (Urteil vom 25.01.2022, Az. 92 O 1/22) und Leipzig die Anträge zurückgewiesen haben, drang der Wettbewerber in Frankfurt am Main und Mannheim (Urteil vom 23.02.2022, Az. 22 O 3/22 Kart) mit seinen Klagen durch. Der Wettbewerber hatte seinen Antrag jeweils u. a. damit begründet, dass sich Grundversorger mit einer Preisspaltung wettbewerbswidrig verhalten würden. Die Preise für die Bestandskunden würden durch den höheren Preis für die Neukunden künstlich niedrig gehalten und die Bestandskunden somit vom Wechsel zu einem anderen Lieferanten abgehalten. Zudem dürften Grundversorger ihre Kunden nicht unter Einstandspreisen beliefern. Obergerichtliche oder höchstrichterliche Entscheidungen liegen, soweit ersichtlich, noch nicht vor.

Der Gesetzgeber schreitet ein

Am 28.07.2022 ist das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2022, S. 1214). Mit einer Änderung in § 36 EnWG wird Grundversorgern untersagt, bei allgemeinen Preisen und Bedingungen der Grundversorgung nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu unterscheiden. Der Gesetzgeber erkennt an, dass Grundversorger ein berechtigtes Interesse daran haben können, Neukunden zu anderen Preisen zu beliefern als Bestandskunden. Bislang durften die allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden nicht höher sein als die allgemeinen Preise der Grundversorgung. Dieses Verbot wird aufgehoben. Zudem erhalten Grundversorger die Möglichkeit, die Preise für die Ersatzversorgung mit kürzerer Frist an die Gegebenheiten des Marktes anzupassen, ohne dass allerdings übermäßige Gewinne generiert werden dürfen. Neukunden fallen zunächst für drei Monate in die Ersatzversorgung, bevor der Grundversorgungsvertrag beginnt, wenn ihr bisheriger Lieferant die Lieferung eingestellt hat, weil ihm der Bilanzkreisvertrag gekün-

digt wurde. In diesem Zeitraum hat der Kunde die Möglichkeit, sich einen anderen Lieferanten zu suchen, so dass schon kein Grundversorgungsvertrag zustande kommt.

Außerdem wird Energielieferanten verboten, die Belieferung ihrer Kunden so kurzfristig einzustellen, wie das im Dezember 2021 geschehen ist. Künftig müssen Lieferanten es mindestens drei Monate vorher bei der Bundesnetzagentur ankündigen, wenn sie ihre Tätigkeit einstellen möchten.

Grundversorger müssen ihre allgemeinen Preise binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Bestimmungen, also bis zum 01.11.2022 an die neuen Bestimmungen anpassen.

Hinweis: Grundversorger und andere betroffene Energielieferanten, die befürchten müssen, mit einer Vielzahl von Ansprüchen oder gar einer Musterfeststellungsklage konfrontiert zu werden, sollten sich rechtzeitig vorbereiten. Derartige Verfahren enthalten sowohl inhaltlich als auch prozessual eine Reihe von Fallstricken und Besonderheiten gegenüber „normalen“ Schadensersatzprozessen. Eine erfolgreiche Verteidigung muss rechtzeitig vorbereitet sein und sowohl die energierechtlichen als auch die verfahrensrechtlichen Besonderheiten berücksichtigen.

Weitergabe der Absenkung der EEG-Umlage – Preissenkungen künftig einfacher

Mit dem Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 23.05.2022 hatte der Gesetzgeber die EEG-Umlage mit Wirkung zum 01.07.2022 auf „Null“ gesetzt und angeordnet, dass Energielieferanten diese Preissenkung an die Kunden weitergeben müssen.

In diesem Zuge wurde auch § 41 Abs. 6 EnWG geändert. § 41 Abs. 6 EnWG hat bisher angeordnet, dass umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der Umsatz-

steuersätze ergeben, unverändert weitergegeben werden können und in diesen Fällen weder eine Unterrichtung der Letztverbraucher erforderlich ist, noch ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht. Seit Inkrafttreten der Änderung am 28.05.2022 gilt dies auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung der staatlich beeinflussten Energiepreisbestandteile, nämlich der Stromsteuer, der Konzessionsabgabe, der Umlagen bzw. Aufschläge nach § 17f EnWG, nach KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV und § 18 Abschaltbare Lastenverordnung.

Verringern sich diese Umlagesätze und gibt der Lieferant diese Verringerung 1:1 an die Letztverbraucher weiter, ist eine briefliche Unterrichtung der Letztverbraucher nicht erforderlich und es entsteht auch kein Sonderkündigungsrecht.

Der Gesetzgeber begründet das damit, dass es künftig unbürokratisch möglich sein soll, Absenkungen der Umlagen und Aufschläge 1:1 an die Kunden weiterzugeben.

Bundesrat verabschiedet Osterpaket – PV-Dachanlagen werden attraktiver

Am 08.07.2022 hat der Bundesrat mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, kurz „Osterpaket“, die wohl weitreichendsten Änderungen u. a. am Erneuerbare-Energien-Gesetz seit Jahren gebilligt. Bis zuletzt haben die Parlamentarier um die Regelungen gerungen. So sind noch durch Beschluss des zuständigen Bundestagsausschusses am Tag vor der Abstimmung im Bundestag Änderungen am Regierungsentwurf erfolgt. Das Gesetz ist am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2022, S. 1237) verkündet worden und damit in Kraft getreten.

Vereinfachter Netzanschluss bei Kleinanlagen

Nach derzeit geltendem Recht müssen Netzbetreiber Anschlussbegehrenden innerhalb von acht Wochen nach Eingang des vollständigen Netzanschlussbegehrens einen Zeitplan, eine Auflistung der noch erforderlichen Informationen, einen Kostenvoranschlag und die erforderlichen Informationen gemäß § 9 EEG (Messsystem) übermitteln. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Streitigkeiten darüber gekommen, ob der Netzbetreiber bei der Herstellung des Anschlusses anwesend sein muss oder nicht.

Mit einer Änderung in § 8 Abs. 6 Nr. 3 EEG hat der Gesetzgeber jetzt geregelt, dass der Netzbetreiber dem Anschlussbegehren bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kWp, die auf einem Grundstück mit bestehendem Netzanschluss angeschlossen werden, darüber informieren muss, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses die

Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist oder nicht. Wenn sie ausnahmsweise erforderlich sein sollte, muss der Netzbetreiber dies begründen. Unterbleibt die fristgemäße Information durch den Netzbetreiber, können diese Anlagen unter Beachtung der maßgeblichen Regelungen auch ohne Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden.

Ab dem 01.01.2025 müssen Netzbetreiber bundesweit einheitliche Informationen für die Abwicklung von Netzanschlussbegehren für Anlagen bis 30 kWp am Hausanschluss vorhalten.

Wirkleistungsbegrenzung für Kleinanlagen wird abgeschafft

Bislang bestand für PV-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 25 kWp ein Wahlrecht dahingehend, ob eine Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit installiert oder die Wirkleistung auf 70 % der installierten Leistung begrenzt wird. Für Anlagen mit einer Anschlussleistung von bis zu 25 kWp, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden, entfällt die Regelung ersatzlos. D. h., dass bei diesen Anlagen weder eine Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit installiert, noch die Wirkleistung auf 70 % der installierten Leistung begrenzt werden muss. Wenn allerdings ein intelligentes Messsystem installiert ist, bleibt es dabei, dass Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit vorhanden sein müssen.

Erleichterungen beim Mieterstrom

Die von vielen erhofften grundlegenden Änderungen und Vereinfachungen beim Mieterstrom sind ausgeblieben. Der Gesetz-

geber hat lediglich die Regelung gestrichen, wonach ein Mieterstromzuschlag nur bei Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW in Anspruch genommen werden kann. Damit ist der Weg frei, auch bei größeren Anlagen Mieterstrommodelle zu realisieren.

Höhere Vergütung für Eigenverbrauch und Volleinspeisung

Künftig wird bei der Höhe der Vergütung für Strom aus PV-Anlagen, die nicht durch Ausschreibung ermittelt, sondern im Gesetz festgelegt wird, zwischen sog. Eigenverbrauchstarifen und sog. Volleinspeisetarifen unterschieden. Der Eigenverbrauchstarif kommt zum Tragen, wenn der Strom aus der Anlage vorrangig selbst verbraucht und nur der überschüssige Strom in das Netz eingespeist wird. Der Volleinspeisetarif kommt zum Tragen, wenn der Anlagenbetreiber sich verpflichtet, den gesamten in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einzuspeisen, und er dies dem Netzbetreiber auch mitgeteilt hat. Im Eigenverbrauchstarif beträgt der anzulegende Wert bei Anlagen bis zu 10 kWp künftig 8,60 Cent/kWh (derzeit für Neuanlüsse im Juli 2022 6,23 Cent/kWh), bei Anlagen größer 10 und bis zu 40 kWp 7,50 Cent/kWh und bei Anlagen bis zu 750 kW 6,20 Cent/kWh.

Wählt der Anlagenbetreiber den Volleinspeisetarif, erhöht sich der anzulegende Wert bei Anlagen bis zu 10 kWp noch einmal um 4,80 Cent/kWh, bei Anlagen bis zu 40 kWp um 3,80 Cent/kWh, bei Anlagen bis zu 100 kWp um 5,10 Cent/kWh und bei Anlagen bis zu 300 kWp um 3,20 Cent/kWh.

Weiterhin hat der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung von den Grundsätzen der Anlagenzusammenfassung eingeführt. Abweichend von § 24 EEG, der anordnet, dass die innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten in Betrieb genommenen Anlagen als eine Anlage gelten, kann der Anlagenbetreiber PV-Module, die auf demselben Gebäude angebracht sind, als zwei Anlagen deklarieren, wenn der Strom aus beiden Anlagen jeweils über eine eigene Messeinrichtung abgerechnet wird und der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mitteilt, für welche der beiden Anlagen er die Erhöhung aus dem Volleinspeisetarif in Anspruch nehmen will.

Mit dieser Regelung kann der Anlagenbetreiber sein Anlagenkonzept optimieren. Den Anlagenteil, der den Eigenverbrauch etwa genau abdeckt, kann er dem Eigenverbrauchstarif zuordnen. Den verbleibenden Anlagenteil kann er dem Volleinspeisetarif zuordnen und damit eine deutlich höhere Vergütung erzielen.

Hinweis: Diese Anlagenkonfiguration muss bei Installation der Anlage sorgfältig geprüft werden, weil beide Anlagen messtechnisch getrennt werden müssen.

Sonderregelung: „Garten-PV“

Einen absoluten Sonderfall regelt § 48 Abs. 1 Nr. 1a EEG. Wenn auf einem Wohngebäude, das innerhalb eines bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB errichtet ist, die Errichtung einer Solaranlage nicht möglich ist, darf stattdessen auf dem Grundstück eine PV-Anlage errichtet werden. Dies ist der Fall, wenn aus denkmalschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen eine Installation einer Anlage auf einem Dach nicht in Betracht kommt. In diesen Fällen darf ausnahmsweise auf demselben Grundstück eine PV-Anlage mit einer Leistung von bis zu 20 kW errichtet werden, deren Grundfläche allerdings die Grundfläche des Wohngebäudes nicht überschreiten darf.

Nationaler Emissionshandel – Doppelbilanzierungsverordnung steht noch immer aus

Anfang März 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Entwurf einer BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV) vorgelegt. Diese Verordnung ist erforderlich, damit für Betreiber von Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen und in denen Brennstoffe eingesetzt werden, die auch dem nationalen Emissionshandel unterfallen, nicht doppelt belastet werden.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sieht zwei Verfahren zur Vermeidung von Doppelbelastungen vor. Zum einen können Brennstofflieferant und Anlagenbetreiber im Zusammenhang mit der Lieferung und Bezahlung der Brennstoffe eine Regelung vereinbaren, wonach der Brennstofflieferant gegen Erteilung einer Verwendungsabsichtserklärung darauf verzichtet, Mehr-

kosten für den Erwerb von Zertifikaten nach dem nationalen Emissionshandel an den Anlagenbetreiber weiter zu belasten. Der Brennstofflieferant reicht diese Verwendungsabsichtserklärung zusammen mit seinem Emissionsbericht ein und muss für die entsprechenden Brennstoffmengen keine BEHG-Zertifikate erwerben.

Diese Regelung beruht jedoch auf Freiwilligkeit; nicht alle Brennstofflieferanten sind dazu bereit. Für diesen Fall ist ein Kompensationsverfahren vorgesehen, das in der noch zu erlassenden BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV) geregelt werden soll.

Hinweis: Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) als zuständige Behörde weist auf ihrer Homepage darauf hin, dass die Kompensationsanträge gemäß der BEDV

über die virtuelle Poststelle der DEHSt abgewickelt werden und dazu eine Signaturkarte erforderlich ist. Die Beschaffung dieser Signaturkarte kann bis zu drei Monaten dauern. Betroffene Unternehmen sollten daher rechtzeitig eine entsprechende Signaturkarte beantragen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Torsten Janßen, Tel. +49 228 85029-212
Christoph Germer, Tel. +49 403 7097-230
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
novusenergie@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com

